

Informations- und Auskunftspflichten der Schule bei getrenntlebenden Eltern

Sehr geehrte Eltern,

bitte informieren Sie bei **Änderungen der persönlichen Verhältnisse** Ihres Kindes unbedingt das Sekretariat der Schule und weisen diese ggf. durch die Vorlage entsprechender Dokumente nach.

Gemeinsames Sorgerecht

Das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind steht nach § 1671 BGB grundsätzlich beiden Elternteilen zu. In der Regel behalten Eltern auch während einer Trennung oder nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann einem Elternteil das Sorgerecht durch ein Familiengericht allein übertragen werden. Dies ist der Schule durch eine Vorlage der amtlichen Auskunft über Eintragungen in das Sorgeregister nach § 58 SGB VIII nachzuweisen.

Informationspflichten der Schule

Das Elternteil, bei dem das Kind seinen behördlich angemeldeten Wohnsitz hat, darf alle Fragen des Alltags regeln (vgl. § 1687 BGB). Hierzu gehören die meisten schulischen Belange, wie Informationen zum Leistungsstand, Fördermaßnahmen, Wahrnehmung von Elterngesprächen und Elternabenden, AG-Teilnahmen, schulische Veranstaltungen und Klassenfahrten. Gemäß § 1686 BGB sind Eltern gesetzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren.

Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung müssen beide Eltern eine gemeinsame Entscheidung für das Kind treffen. Im schulischen Zusammenhang betrifft das beispielsweise die Anmeldung zum Schulbesuch oder die Entscheidung für eine weiterführende Schule, bei der es jedoch auch den Eltern selbst obliegt, das Einvernehmen herzustellen oder die Entscheidungsbefugnis gerichtlich klären zu lassen.

In der Praxis des Schulalltags

Sofern Sie uns mitteilen, dass Sie in den Mailverteiler oder die Telefonliste der Klasse mit zwei Kontakten aufgenommen werden möchten, werden wir uns bemühen, das zu berücksichtigen. Gleichmaßen werden wir in wichtigen Angelegenheiten, wie z.B.

- bei Versetzungsentscheidungen oder
- bei Ordnungsmaßnahmen gem. § 51 ThürSchulG

beide Eltern informieren. Zudem bitten wir auch Sie, bei Kontaktaufnahmen mit uns, das jeweils andere Elternteil zu informieren.

Bei einer Erkrankung oder einem Unfall Ihres Kindes benachrichtigen wir in der Regel nur das zuerst erreichbare Elternteil.

Bitte haben Sie Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, getrenntlebende Eltern in allen Belangen des Schulalltags immer gleichermaßen zu informieren und **tragen Sie selbst Sorge dafür, dass Sie einander so informieren und sich so absprechen, das dies den gesetzlichen Vorschriften entspricht.**